

GEGENDARSTELLUNG

zum Beitrag unter der Überschrift

„Gemeinsame Stellungnahme der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh), der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM), der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM) zum Einsatz von Markerverfahren als Alternative zur Sichtkontrolle bei Urinkontrollen für die Untersuchungen für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen“,

welcher (unrichtige) Behauptungen über Markerverfahren bei Urinkontrollen enthält:

I.

Dort heißt es ab Textzeile 20:

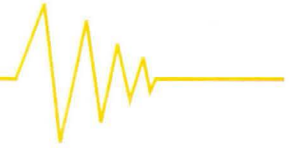
„Bei Verzicht auf eine Sichtkontrolle kann durch ein derartiges Verfahren (gemeint ein Markerverfahren) eine Manipulation allerdings nicht ausgeschlossen werden“.

ferner ab Textzeile 26:

„ Ohne Sichtkontrolle bleiben dem Probanden zahlreiche Möglichkeiten, die Zusammensetzung der Urin–Probe zu verändern“.

Soweit durch diese Behauptungen bzw. Formulierungen der Eindruck erweckt wird, durch die Sichtkontrolle bei der Urin–Abgabe werde im Gegensatz zum Markerverfahren eine Manipulation der Urin–Probe ausgeschlossen, ist festzustellen, dass dies unzutreffend ist.

Nur die Verwendung eines Markers ermöglicht es, die Probe konkret einem Probanden zuzuordnen, so dass z.B. eine Manipulation vor Abgabe der Probe durch Injizieren von Fremdurin in die Blase bei dem Markerverfahren gerade nicht möglich ist. Ferner lässt sich bei einer Sichtkontrolle eine Manipulation durch vorherige Verdünnung des Urins, wie z.B. durch internes Zuführen von Wasser, nur über eine Kreatinin- und Dichtebestimmung nachweisen, während beim Markerverfahren die Markerkonzentration einen zusätzlichen Hinweis auf die Urinverdünnung liefert. Bei Anwendung des Markerverfahrens ist aufgrund der erschwerten Manipulation eine deutlich höhere Anzahl positiver Befunde zu verzeichnen als bei Urinabgaben unter Sichtkontrolle (vgl. hierzu „Gutachten zur Anwendung des Markerverfahrens bei Urinkontrollen auf illegale Drogen von Prof. Dr. Dominikus Bönsch aus dem Jahre 2011, einzusehen bei www.marker-test.de).



II.

Ab Textzeile 33 heißt es in der gemeinsamen Stellungnahme der GTFCh, DGVM, DGVP und DGRM:

„Die Beweispflicht für eine tatsächlich erfolgte Manipulation liegt beim Labor, welches zwischen natürlichen und bewusst herbei geführten Störungen auch durch Einsatz zusätzlicher Untersuchungsverfahren ohne eine Sichtkontrolle nicht beweissicher unterscheiden kann. Folglich bestünde bei einer Probenahme, bei der u.U. ein positives Analyseergebnis zu erwarten wäre, die Möglichkeit einer Unbrauchbarmachung der Probe, was dem Gedanken einer Abstinenzüberprüfung unter forensischen Aspekten widerspricht“.

- a) Diese Behauptung zur Beweispflicht ist unwahr. Gemäß den §§ 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 und Abs.2 S.1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes ist es der Fahrerlaubnisbewerber, also der Proband, der seine Eignung nachweisen muss. Diese Beweisregel ist auch der Fahrerlaubnis Verordnung zu entnehmen. Gemäß § 11 Abs.8 der Fahrerlaubnis-Verordnung kann die Fahrerlaubnisbehörde auf die Nichteignung schließen, wenn der Proband das von ihr angeforderte Gutachten zum Nachweis der Eignung nicht fristgerecht beibringt. Ist eine Probe im Rahmen eines Abstinenznachweises also unbrauchbar, kann der Proband seine Eignung nicht nachweisen. Eine im Zusammenhang mit der Unbrauchbarkeit einer Probe stehende Beweispflicht des Labors ist rechtlich nicht gegeben.

Es macht daher für den fehlenden Nachweis der Eignung keinen Unterschied, ob die Probe aufgrund einer bewussten oder unbewussten Manipulation oder aus anderen Gründen unbrauchbar ist. In der 3. Auflage der Beurteilungskriterien zur Fahreignungsbegutachtung auf Seite 264 heißt es im Übrigen folgerichtig, dass das Abstinenzprogramm abgebrochen wird, wenn Umstände auftreten, die Zweifel an der Aufrechterhaltung der Abstinenz rechtfertigen.

- b) Soweit durch die Behauptung, das Labor könne zwischen natürlichen und bewusst herbeigeführten Störungen auch durch Einsatz zusätzlicher Untersuchungsverfahren ohne eine Sichtkontrolle nicht beweissicher unterscheiden, der Eindruck erweckt wird, Manipulationen würden bei dem herkömmlichen Sichtkontrollverfahren und dem Markerverfahren unterschiedlich bewertet, ist festzustellen, dass dies unwahr ist. Vielmehr verhält es sich, wie oben dargelegt, so, dass in beiden Verfahren das Ergebnis einer Manipulation die unbrauchbare Probe ist, welche nicht gewertet werden kann. Der Proband kann in beiden Fällen seine Eignung nicht nachweisen, die Rechtsfolge bei Manipulationen ist also bei beiden Verfahren die Gleiche.

Ruma GmbH

Frau Monika Wetzke, Geschäftsführerin